

18. 1. Juristische Persönlichkeit der Gutschulen im Bereiche der schlesischen katholischen Schulreglements vom 3. November 1765 und 18. Mai 1801.
2. Hat das preussische Schulunterhaltungsgesetz vom 28. Juli 1906 private und öffentliche Gebrauchs- und Nutzungsrechte der Schulen an fremden dem Schulgebrauche gewidmeten Sachen in Eigentum umgewandelt?
3. Ist über öffentliche Gebrauchsrechte der Schulen im Rechtswege zu entscheiden?

V. Zivilsenat. Urt. v. 15. Juni 1910 i. S. Gesamt-Schulverband D. (Bell.) w. Gräfl. Sch. Werke (Rl.). Rep. V. 518/09.

- I. Landgericht Neutzen D/S.
- II. Oberlandesgericht Breslau.

Die Kläger waren Eigentümer des früher der Gräfin Sch. gehörigen Rittergutes D. Innerhalb dieses Gutsbezirks waren im Jahre 1861 in G. und im Jahre 1895 in M. katholische Volksschulen errichtet worden, neben denen in den benachbarten Dorfgemeinden eigene Gemeindeschulen bestanden. Die zur Schulunterhaltung im Gutsbezirke verpflichtete Gutsherrschaft hatte die

Lehrer zunächst in den Schulgebäuden untergebracht, dann aber bei dem durch die Vermehrung der Seelenzahl stetig wachsenden Bedürfnis nach Schul- und Wohnräumen besondere „Lehrerwohnhäuser“ errichtet. So entstand in den Jahren 1880/81 das erste Lehrerwohnhaus in G., in dem bis zum Jahre 1893 einzelne Wohnungen auch anderen Gutsbeamten angewiesen wurden. Im Jahre 1902 folgte das zweite Lehrerwohnhaus in G., in dem noch zwei Schulzimmer und die Volksbibliothek, sowie vorübergehend ein Gutssekretär untergebracht wurden. Im Jahre 1906 endlich wurde in M. ein Lehrerwohnhaus gebaut, in dem zwei Wohnungen von Lehrern, eine dritte von dem früher in G. wohnhaften Gutssekretär eingenommen wurden. Vereinzelt wurden Lehrer auch in anderen Gutsgebäuden untergebracht oder in der Stadt B. eingemietet.

Als am 1. April 1908 auf Grund des Schulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 der verklagte Gesamt-Schulverband gebildet wurde und u. a. die Schulen in G. und M. übernahm, übersandten die Kläger mit Schreiben vom 17. Februar 1908 dem Beklagten die Jahresrechnungen der bezeichneten Schulen für 1904—1906, die auch die Ausgaben für die „Lehrerwohnhäuser“ enthielten, und eine Nachweisung der in den Jahren 1903—1907 für die „Lehrerwohnhäuser“ entstandenen Reparaturkosten. Als dann aber der Beklagte die Aufnahme der Lehrerwohnhäuser in die Schulmatrikel (§ 25 des Ges.) verlangte, erhoben die Kläger gestützt auf ihr grundbuchmäßiges Eigentum an den drei mit den Lehrerwohnhäusern bebauten Grundstücken Klage mit dem Antrage, den Beklagten zu verurteilen, daß er das unbeschränkte Eigentum der Kläger an den drei Grundstücken anerkenne.

Der Beklagte erhob Widerklage mit dem Antrage, die Kläger zu dem Anerkenntnis zu verurteilen, daß der Beklagte seit dem 1. April 1908 Eigentümer der drei Lehrerwohnhaus-Grundstücke geworden sei, eventuell daß ihm der dauernde, unentgeltliche Nießbrauch an den drei Grundstücken zustehe.

Das Landgericht wies die Klage ab und stellte auf die Widerklage fest, daß der Beklagte seit dem 1. April 1908 Eigentümer der drei Grundstücke sei. Das Oberlandesgericht aber wies die Widerklage ab und stellte auf die Klage fest, daß die drei Grundstücke Eigentum der Kläger seien und daß dem Beklagten Privatrechte

dinglicher Natur daran nicht zuständen. Die vom Beklagten eingelegte Revision ist ohne Erfolg geblieben aus folgenden

Gründen:

„Das Landgericht hatte . . . angenommen, daß die drei Grundstücke von der Gutsherrschaft dauernd Schulzwecken gewidmet worden seien. Der Berufungsrichter unterstellt dies als richtig, hält es aber für unerheblich, weil durch die „Widmung“ weder an dem Eigentume noch an den dinglichen Rechtsverhältnissen etwas habe geändert werden können und auch das Schulunterhaltungsgesetz eine solche Änderung nicht vorgenommen habe.

Die beiden Schulen in G. und M. waren errichtet auf Grund des General-Landschul-Reglements für die Römisch-Katholischen des Herzogtums Schlesten und der Grafschaft Glatz vom 3. November 1765 (Korn'sche Ediktensamml. Bd. 8 S. 7, 80) und des ergänzenden Schulreglements vom 18. Mai 1801 (Neue Ediktensamml. Bd. 7 S. 266). Nach deren Vorschriften (insbes. §§ 13 II flg. des Gen.-Landsch.-Regl.) lag die Unterhaltungspflicht abweichend von den Bestimmungen der §§ 29 flg. des A. N. II. 12 nicht besonderen Personengemeinschaften (den anerkanntermaßen mit Rechtspersönlichkeit beleibeten sog. Schulsozietäten), sondern den politischen Gemeinden, innerhalb der Gutsbezirke ausschließlich der Gutsherrschaft ob.

Vgl. Entsch. des Oberverwaltungsgerichts Bd. 1 S. 196, Bd. 8 S. 169, 171 im Preuß. Verwaltungsblatt Bd. 3 S. 340, Bd. 7 S. 379.

Wie im Bereiche der Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845, wurde nun zwar nicht dem Verbanne der zur Schule geschlagenen Gemeinden (Entsch. des Ober-VerwGer. Bd. 13 S. 254), wohl aber der Schule als Anstalt Rechtspersönlichkeit zugeschrieben und diese als Träger des Schulvermögens erachtet.

Vgl. Entsch. des Ober-VerwGer. Bd. 6 S. 174, 178, im Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verw. 1894 S. 719; v. Bremen, Comment. zum SchulunterhGes. (preuß. Volksschule, Heft 1 der Nachträge) S. 19, 59, Anm. 1 zu § 24; v. Rohrscheidt Anm. 4 zu § 24; vgl. auch Entsch. d. RG.'s in Zivilf. Bd. 2 S. 247, Bd. 17 S. 176; Gruchot's Beitr. Bd. 32 S. 1059.

Im vorliegenden Falle stand allerdings der Schule nicht eine Mehrheit von Gemeinden, wohl aber eine Mehrheit zur Schule gewiesener und korporativ nicht organisierter Einwohner und Grundbesitzer im Gutsbezirke gegenüber; dieselben Gründe, die jetzt in § 1 Abs. 4 des Schulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 dazu geführt haben, den Gutsbezirken als Schulverbänden korporative Natur beizulegen,

vgl. Motive zu § 2 des Entwurfs S. 50 Druckf. Nr. 11, v. Bremen a. a. O. S. 17, v. Kohrshaidt Anm. 13 zu § 1, mußten auch bei den früheren Gutschulen Platz greifen. Wenn die Schule und deren Vermögen von dem Eigentumswechsel und den Schicksalen des Gutes unabhängig sein sollte, war die Annahme der eigenen Rechtspersönlichkeit dieser Schulanstalten geboten. Die Parteien sind denn auch darüber einig, daß die Schulen in G. und M. unter § 24 des SchulunterhGes. fallen und daß nach Aufhebung ihrer Rechtspersönlichkeit ihr Vermögen auf den verklagten Gesamtschulverband übergegangen ist.

Fraglich ist daher nur, inwieweit die Lehrerwohnhäuser zu diesem Vermögen gehört haben. Ein Eigentumsübergang hatte, da die Kläger und deren Rechtsvorgängerin nach wie vor im Grundbuche als Eigentümer eingetragen blieben, ohne Zweifel nicht stattgefunden. Ebensowenig konnte, zum mindesten bei den seit Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches erbauten Wohnhäusern, eine privatrechtliche Dienstbarkeit entstehen, weil es an der zu diesem Zwecke erforderlichen Eintragung im Grundbuche fehlt. Es bestand aber, was auch der Berufungsrichter, wie es scheint, nicht in Abrede stellen will, infolge der Widmung zum Schulgebrauche anscheinend ein den Vorschriften des öffentlichen Rechts entsprungenes und auf diesen beruhendes Gebrauchsrecht. Die Schulunterhaltungspflicht umfaßte nach § 34 II. 12 ABR., § 12a des Schulreglements vom 18. Mai 1801 und §§ 13, 15 des Ges., betr. das Dienststeinkommen der Lehrer, vom 3. März 1897 auch die Sorge für die Beschaffung der Dienstwohnungen. Reichten dazu die Schulhäuser (§ 12a Schul-Regl.) nicht aus und wurden deshalb besondere Lehrerwohnhäuser gebaut, so nahmen diese die Eigenschaft von Schulgebäuden an. Im vorliegenden Falle kann die Widmung zu diesem Zwecke trotz der vorübergehenden und vereinzelter Benutzung zu

anderen Zwecken kaum einem Zweifel unterliegen, da die Einstellung der Lehrerwohnhäuser als solcher in den Schulhaushalt feststeht. Dann waren aber die Grundstücke mit dem Gebrauchsrechte der Schule öffentlich-rechtlich belastet.

Die vom Beklagten angeregte Frage, ob an diesen Verhältnissen das Schulunterhaltungsgesetz vom 28. Juli 1906 etwas geändert, insbesondere dem Beklagten Eigentum verschafft hat, ist zu verneinen. Nach § 11 Nr. 1 und 2 des Entwurfs vom 2. Dezember 1905 (Druckf. Nr. 11 S. 6) sollte allerdings „das den Schulzwecken gewidmete, den Schulunterhaltungspflichtigen oder der Schule gehörige Vermögen“ auf die neuen Schulverbände übergehen. Dieser Wortlaut ist dann, nachdem er in der ersten Lesung der Kommission des Abgeordnetenhauses aufrecht erhalten war (Druckf. Nr. 288 S. 187), in der zweiten Kommissionslesung (das. S. 524 fig. Nr. 288 S. 9) und bei der weiteren Beratung des Gesetzentwurfs im Landtage (Nr. 439 S. 9 Abgeordn.-H., Nr. 129, 142 Herren-H., Nr. 536 Abgeordn.-H.) zwar geändert und durch die jetzige Fassung des § 24 des Gesetzes ersetzt, gleichzeitig aber in den § 11 Abs. 3 der ersten, § 13a Abs. 2 der zweiten Kommissionslesung des Abgeordnetenhauses, der dem jetzigen § 29 Abs. 2 des Gesetzes entspricht, ohne nähere Begründung wieder aufgenommen worden. Wie es scheint, verstand die Regierungsvorlage, die sich ebenfalls nicht näher darüber ausgelassen hat, unter dem den „Schulunterhaltungspflichtigen“ gehörigen Vermögen das Vermögen der Schulsozietäten, die im späteren § 24 des Gesetzes den Schulanstalten gegenübergestellt sind, im Gegensatz zu dem Vermögen dieser Anstalten.

Jedenfalls hat man nicht, wie der Beklagte unter Hinweis auf § 29 Abs. 2 des Ges. geltend gemacht hat, daran gedacht, an Stelle bisheriger Nutzungs- und Gebrauchsrechte den Schulverbänden Eigentum zuzuwenden. Es ergibt sich dies schon aus § 11 Nr. 2 des Entwurfs, der die Nutzungsrechte als fortbestehend aufführt, und aus der Begründung zu § 11 (Nr 11 S. 53), die ausdrücklich hervorhebt, daß an den Eigentumsverhältnissen nichts geändert werden solle. Diese Versicherung ist dann bei den Beratungen wiederholt abgegeben worden, insbesondere in der ersten Kommissionslesung des Abgeordnetenhauses bei der Beratung des schließlich zurückgezogenen Antrages Nr. 203 (Nr. 288B S. 520 fig.), der von der Auffassung

ausging, daß an Stelle von Nutzungsrechten Eigentum gefordert werden könne. Der Kommissar des Unterrichtsministers wies demgegenüber darauf hin, daß es sich dabei um privatrechtliche Verhältnisse handle, in die man nicht eingreifen könne und dem Reichsrechte gegenüber eingreifen nicht in der Lage sei; der Kommissar des Justizministers hob ebenfalls hervor, daß wo Nutzungsrechte vorlägen, lediglich diese und nicht Eigentum auf die Schulverbände überginge.

Vgl. auch v. Bremen Vorbemerkung zu § 24, Anm. 1 und 2 zu § 29 des Ges., v. Mohrscheidt Anm. 4, 5 zu § 24, Anm. 1 zu § 29 des Ges.

Prüft man gegenüber diesem Rechtszustande die von den Parteien gestellten Anträge, so ist ohne weiteres klar, daß der Anspruch der Kläger auf Anerkennung ihres Eigentums begründet, dagegen der Widerklagantrag auf Anerkennung des Eigentumsverlustes des Beklagten nicht begründet, insoweit daher das Berufungsurteil gerechtfertigt ist.

Aber auch ein privatrechtliches Nutzungsrecht (irreguläre Personalservitut) ist nicht dargetan. Für die Lehrerwohnhäuser, die nach dem Jahre 1900 errichtet worden sind, folgt dies ohne weiteres daraus, daß eine Eintragung im Grundbuche (§ 873 BGB.) unstreitig nicht stattgefunden hat. Bei dem 1880/81 in G. erbauten Lehrerwohnhause bedurfte es allerdings nach § 12 des Grundeigent.-Ges. vom 5. Mai 1872 der Eintragung nur zur Wirksamkeit gegen Dritte, nicht aber zur Entstehung des dinglichen Rechts. Es bestände daher, wenn in der Zwischenzeit kein Eigentumswechsel stattgefunden haben sollte, die Möglichkeit des Vorhandenseins einer Personalservitut. Dafür, daß eine solche Servitut begründet werden sollte und nach den Vorschriften des früher geltenden preussischen Rechts begründet worden ist, ist jedoch nichts beigebracht. Das Berufungsurteil stellt sich daher auch insoweit als begründet dar, als es dem Beklagten Privatrechte dinglicher Natur aberkannt hat.

Nun beschränkt sich allerdings der Streit der Parteien nicht auf die erwähnten Privatrechte; streitig ist vielmehr auch das aus der „Widmung“ hergeleitete öffentlich-rechtliche Gebrauchsrecht, das sich mit dem Privatrechte insofern berührt, als es in das Eigentum der Kläger eingreift und ein wertvolles Vermögensrecht des Beklagten

bildet. Hierüber ist jedoch im Rechtswege nicht zu entscheiden. Für solche aus dem öffentlichen Rechte hergeleiteten Ansprüche und Rechte ist der Rechtsweg zwar nicht grundsätzlich unzulässig.

Vgl. Entsch. d. RG.'s in Zivilf. Bd. 70 S. 81 und die dort angezogenen früheren Urteile u. in betreff kirchlicher Gebrauchsrechte Entsch. Bd. 31 S. 217.

Er kommt aber nach § 13 UVG. in Wegfall, wenn gesetzlich die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist, und so liegt im vorliegenden Falle die Sache.

In den §§ 46 Nr. 1 und 5, 160 des Preuß. Zustand.-Ges. vom 1. Aug. 1883 ist unter Beseitigung der Vorschriften, die bis dahin den Rechtsweg zuließen, insbesondere der §§ 10, 15 des Gesetzes über die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861, die Entscheidung über streitige Abgaben und sonstige nach öffentlichem Rechte zu fordernde „Leistungen“ für Schulen ausschließlich den Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten übertragen. Unter den „Leistungen“ sind persönliche wie dingliche, beständige wie einmalige Leistungen verstanden worden.

v. Brauchitsch. 20. Aufl. Anm. 8 zu § 46 a. a. D.

In § 32 des Schulunterhalt.-Ges. vom 28. Juli 1906 hat man dann von den öffentlich-rechtlichen Leistungen, die die früher zur Unterhaltung der Schulen Verpflichteten über das gebotene Maß hinaus freiwillig übernommen hatten, zwar die „laufenden“, d. h. wiederkehrenden, Verpflichtungen aufgehoben, die einmalig gewährten dagegen als wohl erworbene Rechte bestehen lassen.

Vgl. § 16 des Entwurfs, Begründung S. 57, 58, Kommiss.-Bericht Nr. 288 S. 221 ff., v. Bremen Vorbem. zu § 32 S. 71, 72, v. Rohrscheidt Anm. 1, 4 zu § 32.

An der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte für solche einmaligen Leistungen in den Fällen, wo über deren Fortgewährung Streit entsteht, hat aber das Schulunterhaltungsgesetz nichts geändert, im Gegenteil in § 4 die Vermögensauseinandersetzung insoweit denselben Behörden übertragen. Zwar finden sich im Kommissionsberichte des Abgeordnetenhauses (z. B. S. 149, 175 ff.) Andeutungen, aus denen man schließen könnte, daß auch solche auf dem öffentlichen Rechte beruhenden einmaligen Leistungen als Privatrechte und als dem ordentlichen Rechtswege

unterworfen betrachtet worden sind. Dies ist jedoch, wie erwähnt, nicht zutreffend und hat jedenfalls im Gesetze keinen Ausdruck gefunden.“ . . .